



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

104. Bescheid der Justizkanzlei vom 4. März 1847 in Sachen des Colon Brede oder Fasse zu Herrentrup, Klägers etc. gegen die Leibzüchterin Brede zu Spork, Verklagte etc., wegen Vergütung für ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 104.

Zur Sache des Colon Wilhelm Brede oder Fasse Nr. 6 zu Herrentrup, Klägers, Recurrenten gegen Leibzüchterin Brede Nr. 7 zu Sport, Verfl. Recursin, wegen Vergütung für geleistete Dienste.

Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf des Klägers, Recurrentens Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Der Recurs aber wird, wegen Mangels einer dem Kläger durch den Amtsbescheid vom 27. Oct. v. J. zugefügten Beschwerde verworfen.

Gründe.

Kläger, jetzt Recurrent, hat die Verfl., seine Großmutter, auf Verichtigung eines Lohns für Dienste in Anspruch genommen, welche er ihr elf Jahre lang „als Knecht und als Administrator ihres Leibzuchtswesens“ geleistet habe. Er schlägt die Vergütung für diese Dienste auf 30 Rthl. für jedes Dienstjahr an, und gründet — da ein wirklicher Dienstmiethcontract nicht abgeschlossen ist — seinen Anspruch zuerst auf den Satz, daß Schenkungen nicht zu vermuthen seyen, woraus er zu folgern scheint, daß ihm eben deswegen schon durch die Dienste, welche er der Verflagten geleistet, ohne Weiteres eine Lohnforderung gegen dieselbe erwachsen sey.

Hier ist aber gleich zu erinnern, daß aus der Wahrheit des Satzes, irgend Etwas sey nicht zu vermuthen, noch gar nicht mit logischer Nichtigkeit gefolgert werden darf, das Gegentheil davon habe die Vermuthung für sich, oder sey als wahr anzunehmen,

Weber, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung V. S. 8. indem ja möglich ist, daß so wenig für das Eine als für das Andere Gründe vorhanden sind. Und so folgt denn aus jenem Satze, Schenkungen seyen nicht zu vermuthen, noch keinesweges, daß jede Prästation, welche Einer dem Andern geleistet, diesen Andern zu einer Gegenleistung verpflichtet habe.

So unbefriedigend dieser erste Grund des klägerischen Anspruchs erscheint, eben so wenig würde auch der zweite, nämlich die Berufung auf die angebliche Praxis, „die ausdrücklich den Kindern, welche bei ihren Eltern gedient haben, eine angemessene Vergütung zubillige, wenn sie durch ihre Arbeit mehr verdient haben, als die Alimentation gekostet, und wenn sie durch ihre den Eltern geleistete Dienste factisch gehindert gewesen seyen, bei Andern um Lohn zu dienen“, die Klage erheblich unterstützen, da eine solche Praxis nur local ist und ihre Nichtigkeit von vielen Seiten gründlich bestritten

wird, wie sich gerade aus dem vom Kläger allegirten Schriftsteller,

Pfeiffer, practische Ausführungen B. VII. Abs. 7.

auf das Ueberzeugendste ergibt; und vielmehr der Satz feststeht, daß ein Lohn für geleistete Dienste, wenn er nicht ausdrücklich versprochen ist, von demjenigen, welchem die Dienste geleistet worden, nur Kraft eines stillschweigend geschlossenen Dienstmiethcontracts, oder eines, ohne ausdrückliches *pactum praecedens*, factisch eingegangenen s. g. *Innominatcontracts*, (*facio ut des*), oder einer *utilis negotiorum gestio*, begehrt werden kann. Auch ist dabei nicht aus den Augen zu lassen, daß namentlich das freie Verhältniß, in welchem ein Descendent bei einem Ascendenten lebt, welchem er für den bei ihm genossenen Unterhalt Dienste leistet, von dem wirklichen Dienstbotenverhältniß, welches u. a. durch die Gesindeordnung vom 3. 1795 seine Bestimmung erhalten hat, so verschieden ist, daß analogische Schlüsse von diesem auf jenes nur mit der größten Vorsicht zu machen sind.

Von factischen Umständen, auf welche sich die Klage bezieht, enthalten die Acten nur so viel, daß Kläger von seiner Confirmation an 11 Jahre hindurch bei der Verklagten, seiner Großmutter, auf der Leibzucht derselben, gelebt und ihr vorkommende Dienste geleistet habe. Worin jedoch diese Dienste speciell bestanden haben? Ob sie von der Verklagten begehrt worden? Ob Verklagte sie namentlich auch dann noch begehrt hat, als sie erfahren, daß Kläger, außer dem Unterhalte, den er bei ihr genossen, dafür einen besondern Geldlohn erwarte? Ob Kläger jemals vor seiner Entfernung aus der Wohnung der Verklagten einen solchen Dienstlohn von ihr gefordert? und wenn dieses nicht der Fall, was ihn bewogen habe, erst nach Ablauf von 11 Jahren mit seiner Lohnforderung aufzutreten? Alles dieses sind Fragen, nach denen man sich vergebens in den Acten umsieht.

Das Amt Brate hat jedoch die Klage zugelassen und dem Kläger nur den Beweis der Umstände aufgegeben, von welchen 1) die Praxis — nach obiger Angabe des Klägers — die Gültigkeit einer Dienstlohnforderung in Ermangelung einer bestimmten Verabredung abhängen läßt; und aus denen 2) eventuell das Maaß der dem Fordernden zuzubilligenden Vergütung erkannt werden kann.

Detmold den 4. März 1847.

Fürstl. Sippische Justizkanzlei.